

78. 1. Wie gestaltet sich der Einfluß der Selbstwertung und des Verzugs, wenn jemand verpflichtet ist, einen anderen von einer Verbindlichkeit zu befreien, und letzterer diese Verbindlichkeit aus einer Markschuld in eine Schuld in ausländischer Währung umgewandelt hat?

2. Kann dem ausländischen Gläubiger einer Markschuld entgegengehalten werden, daß er auch bei rechtzeitiger Zahlung von der nachträglichen Markwertung betroffen worden wäre?

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1924-i. S. J. G. m. b. H. (Rl.)  
m. A. (Bekl.). II 818/23.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die den Dampfer P. zum Abwracken übernommen hatte, hat durch Vertrag vom 15. Dezember 1922 den Eisenrumpf für 1500 £ der Beklagten verkauft; auf deren Wunsch änderte sie am 6. Januar 1923 noch eine Vertragsbedingung ab. Am 12. Januar trat die Beklagte wiederum mit neuen Forderungen auf Vertragsabänderung hervor; als die Klägerin sie ablehnte, erkannte der Vertreter der Beklagten den früheren Vertrag in allen wesentlichen Punkten an und leistete die vertragsmäßige Anzahlung. Als dann die Beklagte am 17. Januar 1923 die Gültigkeit der früheren Abmachungen bestritt und in dem von der Klägerin abgelehnten Vertragsentwurf die bindende Grundlage für die beiderseitigen Verpflichtungen und Rechte erblickte, verlangte die Klägerin unter der Androhung, andernfalls Feststellungsklage erheben zu wollen, bis zum 24. Januar die bindende Erklärung der Beklagten, daß sie sich an den Vertrag gemäß den Vereinbarungen vom 15. Dezember 1922 und 6. Januar 1923 für gebunden erachte. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist fertigte in ihrem

Auftrage Rechtsanwalt Dr. B. die Klagschrift an; vor ihrer Einreichung bei Gericht gab jedoch ein Vertreter der Beklagten die von der Klägerin verlangte Erklärung ab, erkannte aber die Verpflichtung zur Zahlung der Anwaltskosten nicht an. Auf die von Dr. B. auf 10001400 *M* berechneten Kosten zahlte die Klägerin am 3. Februar 1923 1000000 *M*, der Rest wurde ihr einstweilen gestundet; dafür wurde aber, um Dr. B. vor einem mit weiterer Entwertung der Mark verbundenen Verluste zu schützen, die Restschuld am gleichen Tage in eine Schuld in Höhe von 52.4.5 englischen Pfund (1 £ = 172000 *M*) dergestalt umgewandelt, daß nach Wahl der Klägerin der nach dem Berliner Durchschnittskurs vom 3. Februar sich ergebende Pfundbetrag oder aber der am Zahlungstag aus dem Pfundbetrag zu errechnende Markbetrag gezahlt werden sollte.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte dem Schlußantrage der Klägerin gemäß zur Zahlung von 10001400 *M* nebst Zinsen. Hiergegen legte die Beklagte Berufung mit dem Antrage auf Klageabweisung ein; die Klägerin erhob Anschlußberufung mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 58.2.8 £ oder deren Gegenwert in Mark am Tage der Zahlung zu verurteilen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück und gab der Anschlußberufung nur insoweit statt, als es die Beklagte zur Zahlung von 420 Goldmark nach dem Goldmarkkurse der Bekanntmachung vom 7. September 1923 verurteilte. Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht unter Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts und Veränderung des landgerichtlichen Erkenntnisses die Beklagte verurteilt, der Klägerin denjenigen Betrag in deutscher Währung zu zahlen, der am Zahlungstage 58.2.8 £ gleichkommt.

Aus den Gründen:

Mit Recht haben die beiden Vorinstanzen die Beklagte verurteilt, den durch ihr vertragliches Verschulden der Klägerin erwachsenen Schaden zu ersetzen. Als solchen verlangt die Klägerin Ersatz für die 10001400 *M* Anwaltskosten, von denen sie am 3. Februar 1923 1000000 *M* bezahlt hat, während die Restschuld durch Vertrag mit dem Rechtsanwalt Dr. B. in eine Schuld in englischen Pfunden umgewandelt wurde; insgesamt fordert sie daher von der Beklagten denjenigen Betrag in deutscher Währung, der 58.2.8 £ am Zahlungstage gleichkommt.

Die Gründe, die den Berufungsrichter veranlaßt haben, der Klägerin nur 420 Goldmark zuzubilligen und sie mit ihren übrigen Ansprüchen abzuweisen, können nicht für zutreffend angesehen werden. Dies gilt zunächst von seiner Meinung, die Klägerin könne sich auf die Vereinbarung mit Dr. B., wodurch ihre Schuld mit Rücksicht auf die drohende Geldbewertung in eine  $\mathcal{L}$ -Schuld umgewandelt wurde, nicht berufen, weil dieses Abkommen erst nach Entstehung der Schadenserfahrforderung getroffen worden sei und die Beklagte eine solche Vereinbarung, durch welche die Klägerin freiwillig die Gefahr der Geldbewertung übernommen habe, nicht gegen sich gelten zu lassen brauche. Durch das schuldhafte Verhalten der Beklagten war die Anwaltskostenschuld der Klägerin entstanden; für deren Bezahlung hatte die im Verzug befindliche Beklagte besorgt zu sein, sei es, daß sie den Rechtsanwalt Dr. B. selbst befriedigte oder die hierfür erforderlichen Mittel der Klägerin zur Verfügung stellte. Da die Beklagte beides unterließ, handelte die Klägerin mit Rücksicht auf die Höhe der Kostenschuld und da ihr nicht zuzumuten war, aus ihrem Vermögen der Beklagten obliegende Aufwendungen zu machen, durchaus sachgemäß, wenn sie sich die Schuld einstweilen stunden ließ, wobei sie selbstverständlich ihren Gläubiger vor den nachteiligen Folgen der fortschreitenden Marktwertung schützen mußte, da er sich sonst auf eine Stundung nicht eingelassen hätte. Die Umwandlung der Anwaltskosten-Marktschuld in eine  $\mathcal{L}$ -Schuld geht daher zu Lasten der Beklagten; sie war eine mittelbare Folge ihres Zahlungsverzugs. Die Klägerin kann deshalb von der Beklagten das ersetzt verlangen, was sie dem Rechtsanwalt Dr. B. bisher gezahlt und nach ihrer am 3. Februar 1923 mit ihm getroffenen Vereinbarung etwa noch zu zahlen hat.

Soweit die Schuld der Klägerin an Rechtsanwalt Dr. B. noch besteht, sind ihr daher so viel Mark zu zahlen, als zur Tilgung des Betrags der  $\mathcal{L}$ -Forderung am Zahlungstage erforderlich sind. Soweit die Klägerin bereits Zahlung geleistet hat, besteht ihr Anspruch in dem Papiermarkwerte, den ihre Zahlung in  $\mathcal{L}$  am Zahlungstage darstellte. Hätte die Klägerin jeweils den entsprechenden Betrag in Papiermark erhalten, so hätte sie ihn durch anderweitige Anlage und Verwendung der Geldbewertung entziehen können. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht der säumige Schuldner den Nachweis

zu erbringen hat, daß es dem Gläubiger auch bei rechtzeitiger Zahlung nicht gelungen wäre, das empfangene Geld vor der Markentwertung zu schützen; jedenfalls liegen im vorliegenden Falle die Verhältnisse so, daß ohne weiteres angenommen werden kann, bei rechtzeitiger Zahlung wäre die Klägerin von der Geldentwertung nicht betroffen worden. Denn diese war eine Danziger Firma, und wenn damals in Danzig auch noch die deutsche Markwährung bestand, so brauchte die Klägerin doch das von der Beklagten erhaltene Geld nicht für laufende Ausgaben liegen zu lassen, vielmehr war es bestimmt, sofort an den Rechtsanwalt Dr. B., zur Tilgung der Anwaltskostenschuld, abgeführt zu werden. Außerdem war die Klägerin nicht gehindert, das Geld in ausländischen Devisen anzulegen, da sie der deutschen Devisengesetzgebung mit ihren Devisenankaufsverböten und -beschränkungen nicht unterlag; und schließlich fällt hier wesentlich ins Gewicht, daß zur fraglichen Zeit die Markstützungsaktion des Reichs einsetzte. Das engl. £, das am 3. Februar 1923 173000 *M* notierte, sank noch im gleichen Monat (16. Februar) auf 88000 *M*, hielt sich in der Folgezeit auf durchschnittlich etwa 107000 *M*, um dann vom 7. März bis zum 17. April auf etwa 98000 *M* zu verharren, und stieg erst dann ganz allmählig, bis zum 3. Mai, auf 182000 *M*. Bei dem in der Handelswelt seit dem Jahre 1921 in stets steigendem Maße hervortretenden Bestreben, sich der Markbestände nach Kräften zu entledigen und das Geld irgendwie wertbeständig anzulegen, muß also ohne weiteres angenommen werden, daß die Klägerin die ihr von der Beklagten bezahlten Papiermark ohne Nachteil anderweitig angelegt und damit der Entwertung entzogen hätte. Da dies auch von den 1000000 *M* gilt, welche die Klägerin am 3. Februar dem Rechtsanwalt Dr. B. gezahlt hat und bezüglich deren die Beklagte ihr ersatzpflichtig ist, hat auch an deren Stelle der entsprechende £-Betrag zu treten, in den die Klägerin die rechtzeitig erhaltenen 1000000 *M* hätte umsetzen können.